

**„Der Fasan im Exam“**

THEMATIK	Schuldrecht, Deliktsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen, Mittel
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden

**■ SACHVERHALT**

Der F befuhr am frühen Nachmittag des 10.9.2025 die Bundesstraße 120 mit seinem Motorrad der Marke Suzuki. F hat für sein Motorrad eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungsgesellschaft V abgeschlossen. Ebenfalls auf dem Motorrad befand sich der Sozius (Beifahrer) G, der einen Helm trug, aber darüber hinaus keine motorradtypische Schutzkleidung. Bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h kreuzte ein Fasan den Weg des Motorrades. Dieser Fasan kam aus dem rechts neben der Straße liegenden Waldstück und traf G am Kopf. Der Fasan wurde bei dem Zusammenstoß in drei Teile zerrissen, G stürzte von dem Motorrad und zog sich zahlreiche Verletzungen am gesamten Körper zu, darunter eine Nasenbeinfraktur, eine Schnittverletzung an der Stirn sowie multiple Schürfwunden an Rumpf, Becken, Rücken sowie beiden Armen und Beiden. G musste aufgrund der teils schweren Wunden mehrmals operiert werden und sechs Wochen mit starken Schmerzen im Krankenhaus verbringen. G verlangt nun Ersatz der tatsächlich entstandenen Heilbehandlungskosten von 10.000 EUR sowie ein Schmerzensgeld von 17.000 EUR von der Versicherungsgesellschaft (V) des F.

**Fallfrage:** Kann G von V die Zahlung der Heilbehandlungskosten und eines Schmerzensgeldes verlangen, wenn es sich um einen wilden Fasan handelt, der die Bundesstraße 120 zufällig kreuzte?

**1. Abwandlung**

Die örtliche Jagdgemeinschaft unter der Leitung des S hat beschlossen, am 10.9.2025 eine groß angelegte Suchjagd auf Fasane mit 50 Teilnehmern durchzuführen. Die Jagd wurde von S in dem an die Bundesstraße 120 angrenzenden Waldstück in Richtung der Straße organisiert. S hat zwar noch darüber nachgedacht, die geplante Jagd bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen, sodass diese Hinweisschilder auf der Straße (Zeichen 142 der StVO „Wildwechsel“) aufstellen oder die Geschwindigkeit in dem betroffenen Bereich reduzieren könnte. Auch überlegte S, die Jagd in die andere Richtung – also von der Bundesstraße 120 weg – zu planen. Jedoch war man sich einig, dass für die vorbeifahrenden Fahrzeuge – anders als bei Rehen und Wildschweinen – wohl kaum eine Gefahr von den möglicherweise über die Dächer fliegenden Fasanen ausgehen dürfte. Es ist davon auszugehen, dass die zunächst von S angedachten Maßnahmen einen Zusammenstoß verhindert hätten.

**Fallfrage:** Kann G von S die Zahlung der Heilbehandlungskosten und eines Schmerzensgeldes verlangen, wenn er auf dem Motorrad als Sozius von einem im Rahmen der Suchjagd aufgescheuchten Fasan getroffen wurde?

**2. Abwandlung**

In dem an der Bundesstraße 120 angrenzenden Waldstück hält der Fasanenzüchter T mehrere Fasane (artgerecht) in einem großen Gehege (Voliere). Nach der täglichen Fütterung am 10.9.2025 vergaß T, die Tür des Geheges zu verschließen. Die Fasane konnten aus dem offenen Gehege in den Wald fliehen und ein Fasan überquerte die angrenzende Bundesstraße, sodass es zum Zusammenstoß mit G kam.

**Fallfrage:** Kann G von T die Zahlung der Heilbehandlungskosten und eines Schmerzensgeldes verlangen? Etwaige (Regress-)Ansprüche gegen V sind bei der Begutachtung nicht zu berücksichtigen.

**Bearbeitervermerk:** Es ist davon auszugehen, dass 45,9 % der Motorradfahrer Schutzkleidung neben dem Helm und 24,6 % der Fahrer vollständige Schutzkleidung tragen. Auf § 1 PflVG wird hingewiesen.

\* Der Autor Fischer ist Rechtsreferendar am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. Der Autor Groenhagen ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Flick Gocke Schaumburg.